



Finanz Journal **Newsletter 08|'18**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ Erschwerniszulage für Krankenhausschreibkräfte?**

Die Krankenhausbetreiberin hatte vor dem BFG Erfolg darin, die Zuerkennung der Zulage zu erwirken, wobei sie sich auf den großen Andrang bei der Datenerfassung ambulant zu behandelnder Fälle sowie auf den Zeitdruck bei den von den Ärzten diktierten Untersuchungsergebnissen berief. Der VwGH gab der Amtsbeschwerde dagegen aufhebend statt, was er aber nicht iSd Rz 1136 der LStR 2002 damit begründete, derartige Sachverhalte mit den Erkenntnissen 83/14/0095 und 85/14/0041 ausjudiziert zu haben. Vielmehr monierte das Höchstgericht Feststellungs- bzw Ermittlungsmängel der Vorinstanz, da etwa Auseinandersetzungen über die Länge der ärztlichen Diktate und deren Endkontrolle oder darüber, auf wieviele Schreibkräfte sich der Patientenandrang aufteilte, unterblieben sind. (VwGH Ra 2016/15/0061 v 27. 6. 2018)

**■ Zur Berücksichtigung v nachträgl Betriebsausgaben & Verlustvorträgen**

Der VwGH weist darauf hin, dass über die Höhe eines vorzutragenden Verlustes zwar im Entstehungsjahr abzusprechen ist, jedoch über die Berechtigung zum aktuellen Abzug erst im Jahr von dessen beabsichtigter Vornahme. Selbst dann, wenn der Abspruch über die Verlusthöhe Rechtskraft erlangt hat, kann daher im Verfahren über spätere Veranlagungsjahre das Vorliegen betriebl Einkünfte verneint werden, „weil die Qualifikation eines bestimmten Gewinnes unter eine bestimmte Einkunftsart nicht zum (bindenden) Spruch, sondern zur Begründung des Bescheides gehört, sodass davon auch keine bindende Rechtskraftwirkung [für spätere Veranlagungsjahre; Anm] ausgehen kann“. Ähnlich verhält es sich bei nachträglichen Betriebsausgaben (hier für Bankgebühren), die im Veranlagungsjahr ihrer Geltendmachung abzuerkennen der Fiskus selbst dann nicht gehindert ist, wenn in einer früheren rechtskräftigen Veranlagung der Anfall stl relevanter Einkünfte aus einer betriebl Tätigkeit – anstatt solcher aus einer Liebhaberei – anerkannt worden ist. Dazu der VwGH wörtlich: „Ob Betriebsausgaben vorliegen, ist im jeweiligen Jahr ihrer Geltendmachung zu beurteilen.“ - Ein Revisionswerber hätte in vergleichbar gelagerten Fällen daher die negative Beurteilung über eine betriebl Entfaltung anzufechten, statt eine Bindungswirkung früherer Veranlagungsbescheide zu argumentieren. (VwGH Ra 2016/15/0072 v 27. 6. 2018)

**■ Pauschaler Spesenersatz ohne Belege keinesfalls ESt-befreit**

In Ermangelung konkreter Einzelnachweise können keine Durchlaufposten oder Auslagenersätze iSd § 26 Z 2 EStG vorliegen, vielmehr müssten diese Zuflüsse zum Ansatz gebracht und in der Folge als Werbungskosten zumindest glaubhaft gemacht werden, wie der VwGH eben erst unter Verweis auf sein E 2012/15/0100 v 18. Okt 2012 in Erinnerung rief. (VwGH Ra 2017/15/0043 v 27. 6. 2018)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Kör außerhalb von BgA stets ImmoESt-unterworfen**

Körperschaften öffentl Rechts unterliegen nur iR ihrer Betriebe gewerblicher Art einer Stpfl. Daher gelten deren Grundstücksveräußerungen außerhalb dieses Rahmens immer als der ImmoESt nach § 30 EStG unterliegende „private Grundstücksveräußerungen“. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Kör werden stl nicht als BgA anerkannt (§ 2(1) TS 4 KStG). Daher unterliegen auch die Veräußerungen von LuF-Grundstücken durch Kör stets der ImmoESt. § 21(2)3 TS 6 KStG kann nicht zur Abwehr einer solchen Besteuerung herangezogen werden, weil er sich nur auf die nach § 1(3)3 iVm 1(2) KStG an sich unbeschränkt stpfl Körperschaften bezieht, die nach Sonderbestimmungen von der KöSt-Pflicht befreit sind. – In diesem Zusammenhang sei auch auf das VwGH-E Ro 2016/13/0024 v 13. 9. 2017 hingewiesen, wo bereits die gleichen KStG-Normen im Hinblick auf die von einem Stift begehrte KEst-Freiheit einer Analyse unterzogen worden waren. (VwGH Ro 2016/15/0025 v 27. 6. 2018)

**UMSATZSTEUER****■ SPA-Angebote in Wellness-Hotels kein Bestandteil einer einheitl Beherbergungsleistung**

Die rw Hotelbetreiberin versuchte aus dem Umstand, dass Gäste eines 5-Sterne-Wellnesshotels sich außerordentliche Wellnessangebote wie Beauty, Kosmetik, Massage, Ayurveda geradezu erwarteten, einen Rechtsanspruch auf Unterwerfung unter den begünstigten Steuersatz abzuleiten. Bereits das BFG argumentierte dazu abschlägig, dass zwar regelmäßig diverse Wellnessleistungen wie Sauna, Schwimmbad, Whirlpool usw von einem solchen Hotel angeboten und vom "Durchschnittsverbraucher" erwartet würden, nicht jedoch die genannten Zusatzleistungen, und dass den Hotelgästen die Wahl einer Buchung auch ohne diese Leistungen offen gestanden wäre. Der VwGH ging jedoch einen Schritt weiter, indem von ihm zunächst auf Literatur Bezug genommen wurde, wonach bei der Qualifikation von regelmäßig mit der Beherbergung verbundenen Nebenleistungen eine Orientierung an Beherbergungsbetriebe mittlerer Kategorie zu erfolgen habe. Sodann wies das Höchstgericht darauf hin, dass es gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verstieße, würde man die strittigen SPA-Leistungen zwar in 5-Sterne-Hotels, nicht aber in Beherbergungsbetrieben niedrigerer Kategorie einem begünstigten Steuersatz unterwerfen, weil ja im letzteren Fall schon gar nicht von der Erwartung einer regelmäßig mit der Beherbergung verbundenen Leistung dieser Art ausgegangen werden könnte. Dazu wird auf das EuGH-Urteil AZ, C-499/16, vom 9. 11. 2017 verwiesen (s dazu auch die Kurzfassung in FJ II/2018, S 112). (VwGH Ra 2016/15/0075 v 27. 6. 2018)

**■ Angehörigenjudikatur auch für VuV durch GmbH an KÖR-Gesellschafter**

Gegenständlich ist die Vermietung von Schul- und Kindergartenraum an die Gemeinde als einzigen Gesellschafter der vermietenden GmbH. Sofern nicht eine bloße Gebrauchsüberlassung in Form einer Ausschüttung an der Wurzel und damit überhaupt kein Betriebsvermögen mehr vorliegt, ist dem VwGH zufolge in solchen Fällen in ustl Hinsicht zu prüfen, ob die Miete die Hälfte der Höhe eines marktkonformen Betrages unterschreitet. Bejahendenfalls fällt gem § 12(2)2 lit a UStG, der ua auf § 8(2) KStG Bezug nimmt, die Vorsteuerabzugsberechtigung und korrespondierend dazu auch die Umsatzsteuerpflichtigkeit weg. Zu berücksichtigen wären beim Vergleich mit marktkonformen Mieten aber jegliche zugeflossenen Subventionen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen oder nur durch Weiterleitung bezogen worden sind, weil der verminderte Einsatz eigenen Kapitals auch den typischen privatrechl Vermieter aufgrund besserer Rentabilitätsumstände zu günstigeren Konditionen veranlasst (- vom FA war unter Bezugnahme auf die Rz 274 der UStR 2000 Gegenteiliges zugrunde gelegt worden). (VwGH Ra 2017/15/0019 v 27. 6. 2018)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Quotale Gf-Haftungnahme für aushaftende SV-Beiträge bei nachgelagerter Privatinsolvenz**

Der VwGH gab dem zur Haftung herangezogenen rw Gf darin Recht, dass die GKK ihren Ersatzanspruch als Eventualforderung iSd § 16 IO, dh für den Fall der Uneinbringlichkeit beim gleichfalls insolventen Primärschuldner, dessen Regulierungsverfahren drei Monate vor jenem des Gf begann, im Verfahren des Gf hätte anmelden müssen (der den Forderungsanspruch begründende Tatbestand wurde vor Beginn des letztgenannten Verfahrens begründet, woraus sich eine Insolvenzforderung iSd § 51 IO ergibt). Als Betrag wäre der Schätzwert gem § 14(1) IO anzumelden gewesen. Unterbleiben aus eigenem Verschulden eines Gläubigers Forderungsmeldungen, so stehen diesem nur nach gesonderter gerichtlicher Maßgabe und maximal auch nur im quotalen Ausmaß Exekutionsansprüche zu. Anderes gilt nur für Sachverhalte nach § 156(4) IO. (VwGH Ra 2018/08/0039 v 20. 6. 2018)

**■ Lange Verfahrensdauer als im Nachsichtsverfahren zu berücksichtigender Umstand**

Der VwGH nahm eben erst eine Angelegenheit mittels meritorischer Entscheidung selbst in die Hand, mit der er bereits einmal – s FJ-NL 04/'16, 2, zu VwGH Ra 2015/13/0044 – befasst worden war. Wohl um zu verhindern, dass eine komplizierte und nur langwierig abzuhandelnde Rechtssache, die zu neuen Rechtsauslegungen führt, stets einen Anspruch auf erstmalige Nachsicht vermittelt, sprach er aus, dass die hier bereits durch EGMR und im Wege eines Amtshaftungsverfahrens als ungebührlich anerkannte Verfahrensdauer für sich allein selbst dann keine Unbilligkeit iSd § 236 BAO und der dazu ergangenen VO begründet, wenn die Bestätigung der Abgabefestsetzung auf Rechtsauslegungen beruhte, die sich erst Jahre nach der Verwirklichung des Steuertatbestands (hier: in 1997/'98) entwickelt hatten (Stwt: ‚significant people functions‘ bzw auch ‚Höchstpersönlichkeit‘); in der Zusammenschau mit Aspekten der persönlichen Unbilligkeit, wie der Mittellosigkeit, der Nichtbevorzugung anderer Gläubiger im Nachsichtsfall, der ruinösen Verfahrensdauer und der Erschwernis des Wiedereintritts in das Berufsleben im Versagungsfall müsse jedoch auf Unbilligkeit, somit auf Erlass der Restschuld iHv rd 790 TEUR, erkannt werden. – Angemerkt sei, dass in diesem Fall das Abgabenstrafverfahren jahrelang unbearbeitet liegen geblieben ist und sich die PAST und die FA-Abteilung für Strafsachen die Zuständigkeit für den vom Untersuchungsrichter oftmals urgierten Schlussbericht wechselseitig zuschoben (- wobei allerdings auch damit argumentiert wurde, dass die Akten bei der Rechtsmittelinstanz bzw den Höchstgerichten liegen und daher nicht bearbeitbar sind). (VwGH Ra 2017/13/0064 v 20. 6. 2018)

**■ Stmk BauG: Abgabefälligkeit folgt Baubewilligung ungeachtet Anrainerbeschwerden**

In Ermangelung von Regelungen über die Fälligkeit im Gesetz wäre eine aus § 210 Abs 1 BAO abgeleitete Fälligkeit (mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides) trotz besagter Rechtskraftverzögerungen „nicht systemwidrig.“ (VwGH Ra 2018/16/0068 v 26. 6. 2018)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ NÖ MSG: Zur Anrechnung des Einkommens haushaltszugehöriger Volljähriger**

Der VwGH vertritt, dass der Verweis in § 8(2) auf § 11(1) MSG auch die Präzisierung in § 11(3) leg cit einschließt (Wohnbedarf iHv 25 bzw 12,5 % des nach Abs 1 grundsätzlich als Mindeststandard eingeräumten Anspruchs), weshalb der nicht anzurechnende Mindeststandard einer haushaltszugehörigen Person ohne einen Wohnbedarf nach der zuletzt genannten Norm zu errechnen ist, soweit ein sozialer Wohnzuschuss im danach darauf entfallenden Mindeststandard Deckung findet (was einen größeren Anrechnungsbetrag zur Folge hat). Weiters hat das Höchstgericht soeben erkannt, dass das nach Abzug des Mindeststandards zur Anrechnung verbleibende Einkommen eines im Haushalt mitlebenden, ggü dem Antragsteller zum Unterhalt Verpflichteten nicht um eine (anteilige) Naturalleistung in Form der Wohnungskostenbestreitung durch diesen gekürzt werden darf. Mit anderen Worten sind vom konkreten Einkommen des Mitbewohners zu leistende Zahlungen nach dieser Rechtslage unerheblich, es wird „nur auf das den maßgeblichen Mindeststandard überschreitende Einkommen des in § 8 Abs. 2 NÖ MSG genannten Personenkreises ab[gestellt]“.

(VwGH Ra 2017/10/0215 v 4. 7. '18 mit Verweis auf Ra 2017/10/0170 v 24. 4. '18)

- **ÄrzteG 1998: Zur Gleichwertigkeit als Voraussetzung für Wohlfahrtsfonds-Beitragsbefreiung**

Die Möglichkeit, sich nach § 112(2) ÄrzteG von der Beitragspflicht befreien zu lassen, erfordert keine numerische Gegenüberstellung von Leistungen des jeweiligen Ärzte-Wohlfahrtsfonds mit jenen eines ausländischen berufsständischen Wohlfahrtsfonds. Dem Kriterium einer „zumindest annähernden“ Gleichwertigkeit wird schon dann entsprochen, wenn Leistungsansprüche *„aus der Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung und der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit resultieren, dem Kammerangehörigen und seinen Hinterbliebenen (wie § 97 Abs. 1 ÄrzteG 1998) Leistungsansprüche für die Risiken des Alters und der Berufsunfähigkeit gewähren, die (wie die Ansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsfonds) auf einer gesetzlichen Regelung beruhen.“* Der VwGH zeigt hier auf, dass im Gesetzwerdungsprozess die „zumindest annähernde“ Gleichwertigkeit nach § 112(2) leg cit den Festlegungen nach § 5(1) GSVG entspringt. (VwGH Ra 2017/11/0048 v 15. 6. 2018)
- **Zur SV-Pflicht von im Betrieb mitarbeitenden Lebensgefährten**

Ein wg eines Meldeverstößes mit einem Beitragszuschlag bedachter Wirt verantwortete sich damit, dass die bei der unangemeldeten Mitarbeit betretene Kellnerin seine Lebensgefährtin ist, die damit Beistands- & Mitwirkungspflichten (nach § 90 ABGB) nachgegangen sei. Dazu hielt der VwGH fest: *„Von einem - auf eine ausdrückliche oder schlüssige dienstvertragliche Vereinbarung gegründeten - Beschäftigungsverhältnis im Rahmen einer Lebensgemeinschaft ist auszugehen, wenn der Lebensgefährte seine Mitarbeit im Betrieb des Partners - ähnlich einem fremden Dienstnehmer - in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausübt und wenn er für die Tätigkeit auch einen Entgeltanspruch hat.“* – Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das VwGH-E Ro 2014/09/0006 (s FJ-NL 10/'14, 6), in dem die Rechtslage zur familienartigen Mitarbeit etwas nuancierter abgehandelt worden ist, wenn auch vor dem Hintergrund des AuslBG und im Rahmen eines Eheverhältnisses. Darin hieß es, dass von einer familiären Beistandspflicht erfasste Leistungen auch durchaus Gegenstand eines Dienstvertrages sein können, ohne deswegen gleich eine Beschäftigung iSd AuslBG annehmen zu müssen, was auch für Vollzeitverträge gelte. In jenem Judikat wird auch auf ein Erkenntnis mit grundsätzlichen Erwägungen über die Schwierigkeit der Abgrenzung von familienartiger Mitarbeit zu ein Dienstverhältnis nach dem ASVG begründenden Sachverhalten Bezug genommen (VwGH 2010/08/0183). Danach würden Umstände wie der vollzeitige Einsatz oder die Entgeltlichkeit die Annahme einer familienartigen Mitarbeit nach § 98 ABGB noch nicht entkräften. (VwGH Ra 2015/08/0149 v 20. 6. 2018)
- **Verantwortung eines Sachwalters für übergebührllich bezahlte Notstandshilfe**

In einem die Rückforderung von Notstandshilfe betr Verfahren argumentierte der Sachwalter eines Notstandshilfebeziehers zwecks Abwehr der Vorschreibung, die Dienstverhältnisse seines bloß beschränkt geschäftsfähigen Schützlings seien nicht rechtmäßig zustande gekommen, da er keine Zustimmung zu kurzfristigen Arbeitsverträgen, die zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze geführt haben, erteilt hatte. Diese Abschlüsse waren jedoch lt VwGH in den Bereich des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes (iSd §§ 275(2) iVm 167(3) ABGB) gefallen, die keiner gerichtlichen Zustimmung bedurft hätten, und vom Sachwalter auch konkludent, also im Wege der Unterlassung eines Widerspruchs, genehmigt werden konnten. (VwGH Ra 2015/08/0153 v 20. 6. 2018)
- **GSVG-Befreiungsgrenze gem § 4(1)7 bezogen auf sämtliche selbständ. Umsätze**

Betreibt ein Rechtsanwalt nebenbei Unternehmensberatung, so bleibt ihm die GSVG-Vollversicherungspfl auch dann nicht erspart, wenn die nebenberuflichen Umsätze unter die genannten Schwellen zu liegen kommen. Wie schon aus dem VwGH-E Ro 2015/08/0021 ersichtlich (s FJ 11/'15, 6), ist für diese Limits der Gesamtbetrag aller selbständigen Einkünfte maßgeblich, somit auch derjenigen aus dem Rechtsanwaltsberuf, sofern selbständig ausgeübt. Betont sei nochmals, dass dem VwGH zufolge das eigene E 2007/08/0147 v 21. 1. 2009 aufgrund des SRÄG 2010 überholt ist. (VwGH Ro 2015/08/0018 v 20. 6. 2018)



**SONSTIGES****■ ■ ■ Folgeschweres Aufstellen v Wett-Terminals nach div Landes-/Gemeinde-Abgabennormen**

Auf den Prüfstand vor dem VwGH gelangte die „Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr“ in ihrer ab März 2016 bis in etwa zum Jahresende 2016 geltenden Fassung. Sie bestimmte in ihrem § 1(1)3, dass der Lustbarkeitsabgabe Wett-Terminals iSd § 2 Z 8 des Oö WettG unterliegen, und erklärte in § 3(1) den „Aufsteller“ zum Abgabenschuldner. Entschieden hat das Höchstgericht nun, dass als „Aufsteller“ nicht etwa der Transportunternehmer (vulgo: „Möbelpacker“) zu verstehen wäre, und auch nicht jene Person, die als Mieter oder Nutzer dieser Geräte deren Aufstellung in den eigenen Betriebsräumlichkeiten veranlasst hat, sondern derjenige, der diese Geräte als Eigentümer anderen zur Nutzung überlässt, ungeachtet seiner etwaigen Beteiligung am Betrieb der Wettvermittlungsstellen, wo die Geräte eingesetzt werden, und auch ohne dass eine Eingebundenheit in den Betrieb des dezentralen Wettbüros oder in das Gewerbe der Wettvermittlung oder der Totalisateure seitens des also Vergatterten vorliegen müsste. Die GemeindeVO beruft sich selbst noch in ihrer durch Gemeinderatsbeschluss v 11. 5. 2017 geänderten Fassung zum einen - irrig - auf eine Ermächtigung zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben/Vergnügungssteuern nach § 15(3)1 FAG 2008, obwohl der VfGH schon in G 6/12 v 13. 6. 2012 (- dort zum Vfbg KriegsofferabgabeG -) erkannt hatte, dass eine Besteuerung von Wett-Terminals gar nicht unter den finanzverfassungsrechtl Begriff der Lustbarkeitsabgabe nach dieser Norm subsumierbar ist. Soweit sich die GemeindeVO aber auch auf das Oö LustbarkeitsabgabeG, LGBl 114/2015, stützt, ist bemerkenswert, dass letztgenanntes Gesetz die Gemeinden nur zur Abgabenerhebung für den *Betrieb* von Wett-Terminals ermächtigt. Das hinderte den VwGH jedoch nicht daran, diesen Widerspruch mit der Erklärung aus der Welt zu schaffen, dass ein Landesgesetz eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers nur erweitern, nicht aber einschränken könne (Rnr 28 des Judikats). Um welche Ermächtigung des Bundesgesetzgebers es sich dabei handeln könnte, bleibt freilich vor dem Hintergrund der eindeutigen Begriffsbestimmung des genannten VfGH-Judikats zu den „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern)“ iSd §§ 14(1) Z 8 u 9 bzw 15(3)1 FAG 2008 im Dunkeln.

Aber auch zur späteren, durch Gemeinderatsbeschluss v 17 Nov 2016 geänderten Fassung der Lustbarkeitsabgabeordnung Steyrs traf der VwGH unerwartete Auslegungen: Diese Fassung bestimmt nun zum Abgabenschuldner das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen in Sinne des § 2 Z 9 Oö WettG. Als solches würde lt VwGH wiederum der „Aufsteller“ gelten, weil das „Aufstellen [...] eine Tätigkeit im Rahmen der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden“ wäre (gleichen Sinnes auch die jüngste VwGH-Entscheidung etwa zur Welser Lustbarkeitsabgabeordnung in Ra 2017/15/0080 od zur Linzer VO in Ra 2017/15/0107). – Das mutet äußerst merkwürdig an, ist doch etwa ein Computerhersteller oder –händler noch lange kein dem BWG unterliegendes Finanzinstitut, nur weil er einer Bank Computer verleast. (VwGH Ra 2017/15/0076 v 27. 6. 2018)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.